BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/14 S

L 5 SB 68/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 SB 48/12 (SG Lüneburg)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2014 - L 5 SB 68/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 14.3.2014 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, abgelehnt. Mit von ihm unterzeichneten und an das BSG gerichteten Schreiben vom 2.4.2014 und 17.4.2014 hat der Kläger Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestellt.

2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO)*; deshalb kann der Kläger auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO)*. Die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 14.3.2014 ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.

3 Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter *(§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG)* als unzulässig zu verwerfen; denn sie ist bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(s § 73 Abs 4 SGG)* eingelegt worden. Der Kläger gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS